

im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen und Herstellungen selbst gegen den gefaßten Beschluß oder ohne daß ein solcher vorliegt, anordnen."

Nun folgt:

"Die Einziehung eines bestehenden Weges unterliegt der Genehmigung der Behörde."

Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Ich stelle daher die Frage:

"ob die Kammer den ersten Satz des § 14 in der vorgelesenen Fassung genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der dritte Differenzpunkt bezieht sich auf den zweiten Satz des § 14. Diesen hatte die diesseitige Kammer ebenfalls nach dem Entwurf angenommen, während er in der Zweiten Kammer folgende Fassung erhalten hat:

"Ebenso liegt den gesetzlich Verpflichteten die Verwaltung der Wege und nächste Aufsicht über den Bau sowohl, als über die Unterhaltung derselben ob; sie sind jedoch, dafern sie dieser Obliegenheit nicht gehörig nachkommen, dazu, sowie zum Bau und zur Unterhaltung der Wege lediglich durch die in § 71 des Gesetzes vom 28. Februar 1838 vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln unter gänzlichem Wegfall militärischer Execution von der Behörde anzuhalten."

Der dritte Differenzpunkt betrifft also die Frage über Beibehaltung oder Aufhebung der militärischen Execution, also über den von dem Abg. Mannsfeld in der Zweiten Kammer eingebrachten Antrag zu Absatz 2 des Entwurfs.

Im Protokolle der Vereinigungsdeputation heißt es hierüber:

"Herr Kammerherr von Zehmen erklärt, daß er in dieser Beziehung keinen Vermittelungsvorschlag zu machen vermöge; vielmehr bei dem Beschlusse der Ersten Kammer stehen bleiben müsse. Der Abg. Ackermann suchte Namens der Majorität der ersten Deputation der Zweiten Kammer die Beschlüsse der Zweiten Kammer zu rechtfertigen und proponirte, daß zwar die militärische Execution in Wegfall komme; aber den königl. Amtshauptmannschaften ein Dispositionsfond eingeräumt werden möge, aus welchem sie ohne Weiteres Wege auf Kosten der Säumigen bauen lassen. Dieser Vorschlag fand seitens der königl. Staatsregierung und der Mitglieder der Ersten Kammer keine Unterstützung. Andererseits wurde von dem Herrn Präsidenten Haberkorn zur Erwägung gegeben, das Gesetz zwar anzunehmen; durch Verordnung aber zu bestimmen, daß die Execution durch Militär eine ausnahmsweise und in dringenden Fällen nie ohne vorausgegangene schriftliche Androhung, nicht über vier Wochen und nicht über fünf Mann angewendet werden könne. Endlich einigten sich die sämtlichen Mitglieder der beiden Deputationen nach dem Vorschlage des Herrn Abg. von Könnertig dahin:

den Mannsfeld'schen Antrag fallen zu lassen; aber bei der königl. Staatsregierung zu be-

antragen, im Verordnungswege die Behörden anzuweisen, daß Zwangsmittel der militärischen Execution in der Regel nur erst dann anzuwenden, wenn die Androhung einer Geldstrafe ohne Wirkung geblieben ist.

Herr Staatsminister von Kostig-Ballwitz, Excellenz, gab seine Erklärung dahin ab, daß die königl. Staatsregierung damit einverstanden sei und eine Verordnung im angedeuteten Sinne in Aussicht stellen könne.

Die Sachlage ist also die, daß die geehrte Kammer aufzufordern wäre, bei dem zweiten Absatz des § 14 bei unserem Beschlusse pure stehen zu bleiben; dagegen sich mit dem Vorschlage, der von dem Referenten der jenseitigen Kammer ausgegangen ist, zu vereinigen, daß an die Regierung der Antrag gerichtet werde, im Verordnungswege die Behörden anzuweisen, daß die Zwangsmaßregeln der militärischen Execution in der Regel nur erst anzuwenden, wenn die Androhung bei Geldstrafe ohne Wirkung geblieben sei, womit die Regierung sich einverstanden erklärt. Wir haben nun geglaubt, auf diesen Ausweg unsererseits eingehen zu können, indem die praktische Wirkung wohl so ziemlich auf dasselbe hinauskommen wird. Erstlich steht in dem Antrag ausdrücklich das Reservat, daß nur in der Regel mit Geldstrafe vorgegangen werden soll; das Gegentheil ist also nicht ausgeschlossen, und zweitens ist es jetzt in der Regel gebräuchlich gewesen, daß die erste Aufforderung zur Herstellung eines Weges meistens ohne irgendwelche Strafandrohung erfolgt; sonach wird eine erhebliche oder bedenkliche Verzögerung dadurch nicht herbeigeführt werden, wenn die erste Aufforderung künftig gleich mit Androhung einer Geldstrafe verbunden wird, nachdem von der Amtshauptmannschaft oder der Wegeaufsichtsbehörde es angemessen gefunden wird. Wir haben also geglaubt, unter diesen Verhältnissen eine Einigung der bei diesem Punkte gerade so wesentlich auseinandergehenden Anschauungen in der bezeichneten Weise anrathen und empfehlen zu können.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierbei das Wort zu nehmen?

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich wollte nur in Bezug auf die praktische Anwendung dieser Bestimmung eine Anfrage mir erlauben an den Herrn Referenten oder an die königl. Staatsregierung. Ist denn die Geldstrafe, die angewendet werden kann, nach einer Höhe bemessen oder ist sie lediglich in das Ermessen der Behörde gestellt?

Referent Kammerherr von Zehmen: Ich kann dem Herrn Anfrager nichts Anderes referiren, als was das Protokoll besagt. Darin ist keine Bestimmung darüber getroffen worden.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Wenn dem